

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

**Der Landkreis Ludwigslust,
vertreten durch den Landrat Herrn Rolf Christiansen**

und

**die Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Norbert Claussen**

erklären hiermit, die dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin im übertragenen Wirkungskreis übertragenen Aufgaben der Straßenverkehrszulassung zur Wahrnehmung an den Landrat des Landkreises Ludwigslust zu übertragen.

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage des § 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zur Regelung der Einzelheiten der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

- (1) Die nachfolgend in Absatz 2 aufgeführten, dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin zur Wahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis übertragenen Aufgaben, werden ab dem 01. Oktober 2005 vom Landrat des Landkreises Ludwigslust übernommen.
- (2) Es werden im Einzelnen folgende Aufgaben vom Landrat des Landkreises Ludwigslust übernommen:
 - die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts – Zuständigkeitsverordnung-Straßenverkehr – vom 1. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 245) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1998 (GVOBl. M-V S. 913), mit Ausnahme der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde,
 - die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts – Zuständigkeitsverordnung-Straßenverkehr – vom 1. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1998 (GVOBl. M-V S. 913), mit Ausnahme der in Punkt 1. Buchst. b. genannten Aufgaben,

- die Aufgaben gemäß § 2 Absätze 1 und 3 sowie § 3 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Regelung der Kosten für Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz (Fahrpersonalgesetz – Zuständigkeits- und –Kostenverordnung – FPersGZust- und –KostLVO M-V) vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V S. 167)
- die Aufgaben gemäß § 1 Nr. 2 und § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-Zust.VO) vom 1. August 1991 (GVOBl. M-V S. 340),
- die Aufgaben gemäß den Zuständigkeitsfestlegungen im Schreiben des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.03.1999 (Az.:V 611-621.0-1) betreffend die Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. September 2004 (BGBl. I S. 2302) sowie von Gemeinschaftslizenzen,
- die Aufgaben gemäß den Zuständigkeitsfestlegungen im Schreiben des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 05.03.2003 (Az.: V 530 159-67) betreffend die Ausstellung und Erteilung einer Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992.

§ 2

- (1) Der Landkreis Ludwigslust ist Dienstherr und Arbeitgeber für die Mitarbeiter dieser Straßenverkehrszulassungsbehörde.
- (2) Dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin wird in grundsätzlichen Fragen der Straßenverkehrszulassung ein Informationsrecht und Anhörungsrecht eingeräumt. Insbesondere informiert der Landrat des Landkreises Ludwigslust in Bezug auf grundsätzliche Fragen der Aufgabenwahrnehmung, des Personals und der finanziellen Ausstattung in Bezug auf die Straßenverkehrszulassungsbehörde den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin und räumt diesem eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein. Investitionen für den Bereich der Straßenverkehrszulassungsstelle in Schwerin Süd sind gemeinsam abzustimmen.
- (3) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin fördern die Weiterentwicklung der Straßenverkehrszulassung im Zusammenhang mit der geplanten Verwaltungs-, Gebiets- und Funktionalreform.

§ 3

- (1) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust verpflichtet sich, das Personal des bisherigen Sachgebiets Fahrzeugzulassung und Führerscheinstelle des Bürgeramtes der Landeshauptstadt Schwerin zu übernehmen, das in dem als Anlage 1 a beigefügten

Stellenplan aufgeführt ist. Das in der Anlage 1 b aufgeführte Personal wird von der Landeshauptstadt Schwerin ab dem im § 6 Absatz 1 dieses Vertrages angeführten Zeitpunkt für die in der Anlage 1 b bezeichneten Dauer an den Landkreis Ludwigslust nach § 12 BAT-O abgeordnet.

- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei der Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenverkehrszulassungsbehörde um einen Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB handelt.
- (3) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust verpflichtet sich, den bisherigen Mitarbeitern der Landeshauptstadt Schwerin, soweit sie in dem in der Anlage 1 a beigefügten Stellenplan aufgeführt sind, dabei jeweils die Bedingungen ihrer bisherigen Arbeitsverträge bzw. Dienstverhältnisse anzubieten. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin anerkannte Dienst- und Beschäftigungszeiten sowie Bewährungszeiten werden vom Landrat des Landkreises Ludwigslust anerkannt.
- (5) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust tritt an Stelle des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin in die individuellen Verträge der bisherigen Mitarbeiter der Landeshauptstadt Schwerin, soweit sie in dem in Anlage 1 a beigefügten Stellenplan aufgeführt sind, zur Altersteilzeit, Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung sowie Zahlung vermögenswirksamer Leistungen ein.

§ 4

- (1) Kosten und Erlöse der Straßenverkehrszulassungsbehörde werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf den Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin verteilt. Übersteigen danach die im Kalenderjahr auf die Landeshauptstadt Schwerin entfallenden Kosten die dieser zuzurechnenden Erlöse, so hat sie dem Landkreis Ludwigslust den sich ergebenden Differenzbetrag im Folgejahr nach Rechnungslegung zu erstatten. Umgekehrt kehrt der Landkreis Ludwigslust an die Landeshauptstadt Schwerin etwa sich ergebende Überschüsse aus.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Kosten und Erlöse sind die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung.
- (3) Ausgestaltende Regelungen, insbesondere zu den Fragen der gegenseitigen Verrechnung und der Abrechnung gemäß Absatz 1, werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung getroffen.
- (4) Das in Form von Datenbeständen der Zulassung, der Konzessionen sowie des Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerwesens vorliegende Vermögen sowie das bewegliche Vermögen der Landeshauptstadt Schwerin werden unentgeltlich an den Landkreis Ludwigslust übertragen, soweit dieses für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben benötigt wird.

- (5) Der Landkreis Ludwigslust übernimmt die Nutzung des Gebäudes der Kfz-Zulassung und tritt anstelle der Landeshauptstadt Schwerin in den Vertrag zur Anmietung des Objektes Otto-Hahn-Str. 3 ein.

§ 5

- (1) Die Straßenverkehrszulassungsbehörde des Landkreises Ludwigslust hat ihre Hauptstelle in der Landeshauptstadt Schwerin mit Außenstellen in Ludwigslust, Hagenow und Boizenburg. Die Einrichtung von weiteren Außenstellen bleibt vorbehalten. Die hieraus entstehenden Mehrkosten trägt ausschließlich der Veranlasser.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt oder rechtlich geboten ist, erfolgt die Durchführung der dem Landrat des Landkreises Ludwigslust obliegenden Aufgaben als Straßenverkehrszulassungsbehörde dergestalt, dass die Interessen beider Vertragspartner gleichberechtigt nebeneinander Berücksichtigung finden.
- (3) Neben dem in § 2 dieses Vertrages vereinbarten Informations- und Anhörungsrecht des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin tritt mindestens halbjährlich ein Beirat der Vertragspartner zusammen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Fragen, insbesondere der Finanzierung und Kostenerstattung, oder Problemen im Arbeitsablauf können beide Teile darüber hinaus jederzeit das Zusammentreten des Beirates verlangen. Der Beirat besteht aus den Behördenleitern und der Fachdienstleitung. An den Sitzungen des Beirates nehmen je nach dem Gegenstand die Leiter der jeweiligen Bereiche Organisation, Personal und Finanzen, sowie, falls erforderlich, weitere Mitarbeiter teil.

§ 6

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2005 in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner gekündigt werden.
- (2) Für den Fall der Beendigung des Vertrages verpflichtet sich die Landeshauptstadt Schwerin zur Übernahme des anteiligen Personals der Straßenverkehrszulassungsbehörde des Landkreises Ludwigslust. Der Anteil entspricht dabei dem der Kostentragung der Landeshauptstadt Schwerin im letzten Jahr vor der Zuständigkeitsänderung gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages. Der Landkreis Ludwigslust ist für diesen Fall verpflichtet, der Landeshauptstadt Schwerin anteilig das bewegliche Vermögen entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 4 dieses Vertrages unentgeltlich zu übertragen.

- (3) Die Landeshauptstadt Schwerin übernimmt im Falle der Beendigung des Vertrages die Nutzung des Gebäudes der Kfz-Zulassung in der Otto-Hahn-Str. 3 und tritt anstelle des Landkreises Ludwigslust wieder in den Vertrag zur Anmietung des Objektes ein. Sollte der Landkreis Ludwigslust zwischenzeitlich mit Zustimmung der Landeshauptstadt Schwerin andere Räumlichkeiten für die Zulassungsstelle angemietet haben, so gilt Satz 1 für diese Räumlichkeiten entsprechend.
- (4) Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten sie für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Landkreis Ludwigslust
Der Landrat

D.S.

1. Beigeordneter

D.S.

.....
Rolf Christiansen

.....
Heinrich Busse-Souchon

Landhauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

D.S.

1. Beigeordnete

D.S.

.....
Norbert Claussen

.....
Heidrun Bluhm

Diese Vereinbarung ist am durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern genehmigt worden.